

[Home](#) > [Mitarbeiter](#) > [Kollektivverträge](#)

Kollektivverträge

Dieses Dokument wurde erstellt am 17.06.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Geltungsbereich](#)
 - [Geltung für Arbeitgeber](#)
 - [Geltung für Arbeitnehmer](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Auflagepflicht](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Rechtswirkung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

Kollektivverträge

Aktuelle Informationen über Kollektivverträge, Inhalt, Geltungsbereich, Auflagepflicht, Rechtswirkung etc.

 [» English text](#)

Information für Einsteiger

Kollektivverträge sind Vereinbarungen, die zwischen **kollektivvertragsfähigen Körperschaften** der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer andererseits abgeschlossen werden.

Auf Arbeitgeberseite werden Kollektivverträge meist durch die Wirtschaftskammer, auf Arbeitnehmerseite durch die Gewerkschaft abgeschlossen.

Kollektivverträge regeln in erster Linie die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden, Rechte und Pflichten.

Typische Regelungen in Kollektivverträgen betreffen

- das [» Entgelt](#),
- die Entgeltfortzahlung bei [» Dienstverhinderung](#),
- die [» Beendigung des Arbeitsverhältnisses](#),
- die [» Arbeitszeitregelungen](#).

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können sich auf ihre kollektivvertraglichen Rechte und Ansprüche berufen. Für Unternehmen ist es daher wichtig, die aktuellen Regelungen des Kollektivvertrages zu kennen.

Weiterführende Links

Auf folgenden Websites können Kollektivverträge kostenfrei heruntergeladen werden:

- [» Kollektivvertrag-Informationsplattform \(Österreichischer Gewerkschaftsbund\)](#)
- [» Kollektivvertragsdatenbank \(Wirtschaftskammer Österreich\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Geltungsbereich

Geltung für Arbeitgeber

Eine Arbeitgeberin/ein Arbeitgeber unterliegt einem Kollektivvertrag dann, wenn sie/er zum Zeitpunkt des Abschlusses Mitglied der am Kollektivvertrag beteiligten Partei war oder später wird. Ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Mitglied der Wirtschaftskammer, so gilt für sie/ihn jener Kollektivvertrag, den die für sie/ihn zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer abschließt.

Übt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verschiedene fachliche Tätigkeiten aus, so kann sie/er dadurch mehreren Unterorganisationen der Wirtschaftskammer angehören und damit mehrfach kollektivvertragsangehörig sein. In diesem Fall hängt die Frage nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag davon ab, ob abgegrenzte Betriebe oder Betriebsteile existieren oder nicht.

Lässt sich die unternehmerische Tätigkeit nicht nur fachlich, sondern auch organisatorisch trennen, findet auf die einzelnen, organisatorisch abgegrenzten Betriebe oder Betriebsteile der jeweils fachlich entsprechende Kollektivvertrag Anwendung. Ist dagegen eine organisatorische Abgrenzung nicht möglich, kommt nur jener

Kollektivvertrag zur Anwendung, der dem wirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebes entspricht.

Geltung für Arbeitnehmer

Der Kollektivvertrag gilt nicht nur für jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die der kollektivvertragsabschließenden Berufsvereinigung (Gewerkschaft) angehören, sondern für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eines Betriebes, für den der Kollektivvertrag gilt.

Rechtsgrundlagen

§§ [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#) und [17](#) [Arbeitsverfassungsgesetz](#) (ArbVG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Auflagepflicht

Inhaltliche Beschreibung

Jede kollektivvertragsangehörige Arbeitgeberin/jeder kollektivvertragsfähige Arbeitgeber hat den für sie/ihn geltenden Kollektivvertrag bzw. die für sie/ihn geltenden Kollektivverträge im Betrieb in einem für alle Arbeitnehmerinnen/alle Arbeitnehmer zugänglichen Raum aufzulegen und darauf in einer Betriebskundmachung hinzuweisen.

Wird ein Kollektivvertrag geändert, ist die geänderte Fassung aufzulegen.

Bei Verletzung dieser Bestimmung droht eine Verwaltungsstrafe.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die unter das Arbeitsverfassungsgesetz fallen und für die ein Kollektivvertrag gilt.

Fristen

Die Auflage hat **binnen drei Tagen** ab dem Tag der Kundmachung des Kollektivvertrages oder der Verlängerung zu erfolgen.

Zuständige Stelle

Für ein Verwaltungsstrafverfahren ist die [Bezirksverwaltungsbehörde](#) zuständig.

Rechtsgrundlagen

§§ [15](#), [16](#) und [160](#) [Arbeitsverfassungsgesetz](#) (ArbVG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Rechtswirkung

Kollektivverträge sind für das einzelne Arbeitsverhältnis **unmittelbar rechtsverbindlich**. Für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber stellt der anwendbare Kollektivvertrag eine Mindestnorm dar, die nicht unterschritten werden darf.

Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind nur gültig, wenn sie für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

Die Kollektivvertragsbestimmungen sind unabdingbare Mindestbedingungen, die auch mit Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmer nicht unterschritten werden dürfen.

BEISPIEL Sieht der Kollektivvertrag für eine bestimmte Tätigkeit ein Entgelt von 1.300 Euro pro Monat vor, ist ein niedrigeres Entgelt auch dann unzulässig, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer dem zustimmt. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann daher **jederzeit den Differenzbetrag fordern**.

Weiterführende Links

- [➤ Der Kollektivvertrag – Rechtsgrundlagen und wichtige Begriffe \(Österreichischer Gewerkschaftsbund\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ [➤ 11](#) [➤ Arbeitsverfassungsgesetz](#) (ArbVG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz